

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 29. November

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1959 (S. 119). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen (S. 121). — Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung (S. 129). — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 129). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1959 (S. 129). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 130).

III. Personalien (S. 130).

Beilage: Fests über Veranstaltungen der Ev. Studentengemeinde an der Universität Kiel im Wintersemester 1958/59.

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1959.

Kiel, den 17. November 1958.

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 6. November 1958 beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr 1959 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 18 968/58/VII/3/P 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1.	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 1959 Neujahr	Landeskirchenamt, Kto. Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel, Postcheckkto. Hamb. 1390 63
2.	Seemannsmission	11. 1. 1959 1. S. n. Epiph.	Seemannspastor Kieferitzky, Altona Postcheckkto. Hamburg 703 06
3.	Lutherischer Weltbund	25. 1. 1959 Septuagesimä	Wie unter lfd. Nr. 1
4.	Landeskirchliche Frauenarbeit	1. 2. 1959 Sexagesimä	Wie unter lfd. Nr. 1
5.	Kirchbau Kaisdorf (Propstei Plön)	8. 2. 1959 Estomihi	Wie unter lfd. Nr. 1
6.	Ev.-Deutsche Bahnhofsmission	22. 2. 1959 Reminiscere	Wie unter lfd. Nr. 1
7.	Landesverband für Ev. Kinderpflege	1. 3. 1959 Oculi	Wie unter lfd. Nr. 1
8.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	8. 3. 1959 Laetare	Wie unter lfd. Nr. 1
9.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	15. 3. 1959 Jubica	Wie unter lfd. Nr. 1
10.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	22. 3. 1959 Palmarum	Wie unter lfd. Nr. 1
11.	Patenkirche Pommern	27. 3. 1959 Karfreitag	Wie unter lfd. Nr. 1

¹⁾ Die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 8—10 ist an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln. Wenn an einem Sonntag oder an mehreren Sonntagen in dieser Zeit in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte an diesem Sonntag nicht erhoben zu werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an:
12.	Diakonissenanstalt Flensburg und Altona	29. 3. 1959 Osterfesttag	Je zur Hälfte: a) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto. Nr. 1330 b) für Flensburg: Postcheckkto. Hamburg 95 81
13.	Diak. Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der EKID im Osten	5. 4. 1959 Quasimodogeniti	Wie unter lfd. Nr. 1
14.	Diakonissenanstalt Kropp	12. 4. 1959 Misericordias Domini	Postcheckkto. Hamburg 156 07
15.	Kirchenmusik	26. 4. 1959 Cantate	Wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages behalten)
16.	Christl. Blindendienst der Inneren Mission und Gehörlosenseelsorge	3. 5. 1959 Kogate	Wie unter lfd. Nr. 1
17.	Landesverein für Innere Mission	17. 5. 1959 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission, Postcheckkto. Hamburg 35 10
18.	Ökumen. Arbeit der EKID und Arbeit der Ev. Auslandsgemeinden	24. 5. 1959 Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
19.	Landeskirchliches Hilfswerk (Internatsarbeit)	7. 6. 1959 2. S. n. Tr.	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto. Nr. 3516 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel (dessen Postcheckkto. Hamburg 68)
20.	Brüderanstalt Rickling	21. 6. 1959 4. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 17
21.	Seidenmission (2/3 Breklum; 1/3 Ostasienmission)	28. 6. 1959 5. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
22.	Breklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst	26. 7. 1959 9. S. n. Tr.	Breklumer Seminar für miss. und kirchl. Dienst Postcheckkto. Hamburg 2056 66
23.	Missionarisch-diakon. Arbeit im Heiligen Land	2. 8. 1959 10. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
24.	Kirchbau Schinkel (Kirchbauverein)	16. 8. 1959 12. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
25.	Männerwerk	30. 8. 1959 14. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
26.	Landesverband der Inneren Mission	6. 9. 1959 15. S. n. Tr.	Landesverband der Inneren Mission Kto. Nr. 4991 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel (dessen Postcheckkto. Hamburg 68)
27.	Kieler Stadtmission / Anstalt Bethel	20. 9. 1959 17. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
28.	Landeskirchliches Hilfswerk (Vertriebenenhilfe)	4. 10. 1959 Erntedankfest	Wie unter lfd. Nr. 19
—	frei für Landesmännertag	18. 10. 1959 21. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
29.	Ev. Bund / Martin-Luther-Bund (2/3 : 1/3)	25. 10 1959 22. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
30.	Gustav-Adolf-Werk (in Landesuperintendentur Lauenburg für Martin-Luther-Bund)	31. 10. 1959 Reformationsfest	Wie unter lfd. Nr. 1
31.	Zurüstung für den kirchl. Dienst u. Ev. Studienwerk Villigst (1/2 : 1/2)	8. 11. 1959 drittlehster Sonntag n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
32.	Kriegsgräberfürsorge und Unterstützung von Kriegshinterbliebenen kirchlicher Mitarbeiter	15. 11. 1959 vorl. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 1
33.	Mütterhilfe (2/3 : 1/3 Landesverband der Inneren Mission und Frauenarbeit)	18. 11. 1959 Bußtag	Wie unter lfd. Nr. 1
34.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kindererholung)	22. 11. 1959 legt. S. n. Tr.	Wie unter lfd. Nr. 19
35.	Volksmission	29. 11. 1959 1. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Ein Sammlung	Ertrag ist abzuführen an:
36.	Schulungswerkstätten der Inneren Mission für Verhehrte u. Körperbehinderte, Sufum	13. 12. 1959 3. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
37.	Kirchliche Notstände im Ofen	24. 12. 1959 Seiligabend	Wie unter lfd. Nr. 1
38.	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgefellschaft Bredlum	25. 12. 1959 1. Weihnachtstag	Schleswig-Holsteinische Ev.-Luth. Missionsgefellschaft, Kto. Nr. M 50 bei der Spar- u. Darlehnskasse Bredlum (Postcheckkto. Hamburg 32 32)
39.	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der EKID	31. 12. 1959 Altjahrsabend (Silvester)	Wie unter lfd. Nr. 1

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der OSpfarrer und ihrer Angehörigen
(veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 Seite 3 ff.).

Kiel, den 12. November 1958.

Nachstehend wird die ab 1. April 1958 geltende Fassung der OSpfarrerrichtlinien des Rates der Ev. Kirche in Deutschland vom 10. Oktober 1958, der Ausführungsbestimmungen vom 11. Oktober 1958 sowie der Ausführungsbestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche OSpfarrerversorgung vom 13. Oktober 1958 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.Nr. 18 932/58/VIII/4 c/F 4 Gen.

Richtlinien

zur Regelung der Versorgung der OSpfarrer und ihrer Angehörigen.

Vom 10. Oktober 1958.

A. Persönlicher Geltungsbereich.

§ 1

1. „OSpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandener 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südeuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den OSpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der OSpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

OSpfarrern, die nach der Verdrängung in einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im Ost-Sektor von Berlin fest an-

gestellt worden sind, bleibt der Status des OSpfarrers bei einer Übersiedlung nach Westdeutschland erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines solchen OSpfarrers.

2. Den OSpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKID entstehen, die Kirchenkanzlei, andernfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der OstKirchenausschuß gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über OSpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seiner Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von OSpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKID oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst

§ 2

1. OSpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der OSpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Östpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Östpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Östpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Östpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Östkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Östpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Östkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Besoldung und Versorgung.

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungsleistungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der LKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Östpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Östpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 133 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Östpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Östpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Östpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Östpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Östpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Fest übernommene Östpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdiensalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmacht-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Östpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Östpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als 5 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Östpfarrer in der Heimatkirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die LKD (§ 20).

§ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Östpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

§ 16

1. Im Ruhestand lebende Östpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Östpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der LKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

1. Östpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Östpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Bei feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

§ 18

1. Hatte der Östpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers von der Landeskirche, die den Östpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Östpfarrer, der zuletzt Östpfarrerverversorgung bezogen hat, so werden an die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

§ 19

1. Ehefrauen und Kinder verheirateter Östpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermisst oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Östpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Östpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Heiratgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Östpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemannes aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

§ 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Östpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung

§ 22

1. Östpfarrer im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und Hinterbliebene von Östpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (einschl. etwaiger ruhegehaltfähiger Zulagen) wird ab 1. 4. 1958 um eine Teuerungszulage von 65 % erhöht.
3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt ab 1. 4. 1958 zu den gesetzlichen Versorgungsgebühren eine Teuerungszulage von 52 %.

§ 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. 5. 1945 erdienten Ruhegehalts zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.
2. Bei Östpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach der in der Wohnsitzlandeskirche geltenden Staffelung, hinsichtlich der Dauer usw. aber nach der im Bundesbesoldungsgesetz vorgesehenen Regelung zu zahlen.

§ 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Östpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinter-

bliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannt, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt ab 1. 4. 1958 eine Teuerungszulage von 52 v. H.

§ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßige Kürzung der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

c) Berechnung der Versorgungsbezüge

§ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Falle 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die örtlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatlichen Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM

2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten dazu ab 1. 4. 1958 eine Teuerungszulage von 52 v. H. der Pauschalbeträge.

3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

Für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerswitwe entfällt das Witwengeld; dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die Um-

stände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.

2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 des Eink.St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 200,— DM monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.

2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerhilfe zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltsfähig berücksichtigt wurden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.

D. Dienstaufsicht.

§ 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinargewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.

2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.

3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.

4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinargewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.

5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter.

§ 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe Lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 UG) oder bis zur Erlangung des Übergangsgeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
2. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 38

Zur Versorgung derjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 Landeskirchen in der DDR oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung gegenüber einer Gliedkirche oder Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ostsektor von Berlin zusteht.

§ 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird — abweichend von § 22 — eine Versorgung entsprechend der in den Gliedkirchen in der DDR geltenden Regelung gewährt*).
2. Dazu tritt ab 1. 4. 1958 eine Teuerungszulage von 30 v. H. der ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
3. Die unter § 1 Ziff. 1 Absatz 3 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmerichtlinien Platz greifen.
4. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR oder dem Ost-Sektor von Berlin wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehaltes nach Abs. 1 und 2 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmerichtlinien erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
5. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

G. Schlußbestimmungen.

§ 42

Vom 1. Januar 1953 an bedürfen Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung — auch in den Fällen des § 1 Ziffer 1 Abs. 2 und 3 — der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören.

§ 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form gelten ab 1. April 1958.
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien (z. B. gemäß § 26 Absatz 1) zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.

Hannover, den 10. Oktober 1958.

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland
D. Dibelius

*

Ausführungsbestimmungen
zu den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen.

Vom 11. Oktober 1958.

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 10. Oktober 1958 (Bl. EKD Nr. 169) werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen:

* Zur Zeit 90 v. H. der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche.

1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte
Pfarrer usw.

- a) Die in Westdeutschland lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund ev.-reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Ihre Versorgung obliegt derjenigen Anstalt oder demjenigen Werk oder Verband der Inneren Mission, die ihnen eine Versorgungszusage gegeben haben.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten
Kirchen- und Schulstellen.

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltsfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der
Kirchen in der DDR.

Vor der Versetzung eines in Westdeutschland lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrer Richtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung.

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrer Richtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der westdeutschen Landeskirchen ihr Ende.

5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen
an den Staat.

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrücklage sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG

niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer-Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des § 131 anzurechnen ist.

6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren Dienst-
verhältnis.

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die LKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen in der
DDR an den Versorgungsbezügen.

- a) Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gem. § 14 Abs. 2 der Richtlinien.
- b) Wenn die Heimatkirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Anstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der LKD an der künftigen Versorgung.

8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der LKD an den Versorgungs-
bezügen festangestellter Ostpfarrer.

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Beforderungsdienstalters sowie der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der LKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der LKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-Finanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der LKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- c) Der Aufnahmeausschuß sieht die Voraussetzung eines besonders hart liegenden Ausnahmefalles gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 12. Oktober 1958 grundsätzlich nicht für gegeben an bei solchen Pfarrern und Kirchenbeamten, die 3. 3. der Übersiedlung nach Westdeutschland jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, so daß einer westdeutschen Landeskirche die feste

Übernahme mit allen Versorgungsverpflichtungen zuzumuten ist. In diesen Fällen wird, soweit im übrigen die Voraussetzungen des § 2 der vorbezeichneten Aufnahmebedingungen gegeben sind, die Aufnahme nachträglich dann erfolgen, wenn der Versorgungsfall im Laufe des ersten Jahres seit dem Verlassen der DDR eingetreten ist.

- d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein über 50 Jahre alter Ostpfarrer in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar festangestellt worden ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Absatz 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 erfüllt sind.

9. Zu § 17:

Feststellung des Besoldungsdienstalters und der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Ostpfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

10. Zu § 19 a:

**Abfindung mitwengeldberechtigter Witwen von Ostpfarrern bei Wieder-
verheiratung.**

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in Westdeutschland lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen in der DDR eine Witwengeldabfindung zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatkirche besteht und diese die Zahlungsverpflichtung anerkennt.

11. Zu § 21 Absatz 2:

Verrechnung der Aufwendungen für die Ostpfarrerversorgung.

- a) Im Ostpfarrer-Finanzausgleich sind ausgleichsfähig nur die für den jeweiligen Ausgleichsabschnitt geleisteten, nach den Richtlinien bemessenen laufenden Zahlungen der Landeskirchen. Nachzahlungen für eine zurückliegende Zeit stellen keine ihrem Charakter nach für die Deckung des gegenwärtigen Lebensbedarfs bestimmte Nothilfeleistungen dar und können daher nicht im Finanzausgleich ausgeglichen werden.
- b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachzahlung auf Grund einer Umstellung der Nothilfezahlungen auf erhöhte Sätze beruht und wenn eine im unmittelbar vorausgegangenen Ausgleichsabschnitt tatsächlich bereits geleistete oder irrtümlich noch nicht geleistete und nur aus technischen Gründen noch nicht berechnete Zahlung im nächstfolgenden Finanzausgleich angemeldet wird.

12. Zu § 23:

Übergangsgeld.

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Ruhegehalt, d. h. die Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem Stande am 8. 5. 1945.
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. 5. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt

sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versetzung in den Ruhestand gem. § 17 Abs. 2 berücksichtigt.

- c) Den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Ostpfarrern können für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Entlassung erfolgt, noch die Nothilfebezüge gezahlt werden, die bis dahin ihre Familien erhalten haben, sofern das Übergangsgeld nach § 23 der Richtlinien geringer ist. Ist die Wiedereinstellung in den pfarramtlichen Dienst innerhalb dieses Zeitraumes nicht gelungen, so kann das Übergangsgeld für längstens ein weiteres Jahr in dieser Höhe weitergezahlt werden.

13.

Zu § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag.

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absatz 1 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ob das Kind eigenes Einkommen hat, ist zwar nicht erheblich. Jedoch würde keine Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften vorliegen, wenn das Kind während der Ausbildung volle Dienstbezüge (Arbeitsentgelt, Vergütung, Lohn) hat, z. B. wenn ein Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält.

für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich hat. Waisengeld zählt dabei nicht zum Einkommen des Kindes.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung

durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

14. Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe f. Zt. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche bzw. kirchliche Verwaltungs-Arbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausgangs nach Westdeutschland geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

15. Zu § 27:

Abfindung der Warteständler.

Die Ostpfarrer-Richtlinien sind mit der Einführung des Übergangsgeldes der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Bundesregelung für die verdrängten Beamten gefolgt, die den Wartestandsbeamten allgemein als aktiven unbeschäftigten Beamten behandelt. Dementsprechend kommt auch für Ostpfarrer und -beamte i. W. als Versorgung im Rahmen der Nothilfe nur die Bewilligung von Übergangsgeld nach § 23 in Betracht.

16. Zu § 33 Abs. 2:

Anrechnung von Renten.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, gibt auf Antrag Auskunft darüber, welche Versicherungsbeiträge auf Pflicht- bzw. frei-

willigen Leistungen beruhen (zu vergl. Anlagen zum Abschr. d. Kirchenkanzlei vom 10. 5. 1958 — 1) 459. II a —).

17. Zu § 38:

Versorgung der in Westdeutschland lebenden Angehörigen von Pfarrern usw. in der DDR.

Die in Westdeutschland lebenden Familien und Kinder der in der DDR beschäftigten Pfarrer sowie der dort lebenden Ruheständler und Pfarrwitwen sind von diesen selbst, gegebenenfalls mit Hilfe der Heimatkirche zu versorgen.

Die Einschränkungen in Ziff. 1 gelten auch hier.

18. Zu § 43:

Neuaufnahmen in die Ostpfarrer-versorgung.

Zu vgl. Ausführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1958.

Hannover, den 11. Oktober 1958.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte.

*

Ausführungsbestimmungen
für Neuaufnahmen in die westdeutsche
Ostpfarrerversorgung.

Vom 13. Oktober 1958.

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 10. Oktober 1958 (Wl. EKD Nr. 169) werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen nur gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben

a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),

b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),

c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

§ 2

Ostpfarrer, die nach dem 31. 12. 1952 insbesondere aus dem Gebiet einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder aus Berlin in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden:

1. wenn sie aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Ost-Sektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen und wenn die dringende Notwendigkeit dieser ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

§ 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- a) das 70. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angekommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte. Der Aufzunehmende muß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet der westdeutschen Landeskirchen übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4

In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.

In den Fällen des § 2 werden die nach den Richtlinien des Rates der EKD festzustellenden Bezüge bis zu dreihundert Deutsche Mark voll, darüber hinaus in Höhe von sechzig vom Hundert des Mehrbetrages gezahlt.

Auch den seit 1. 1. 1953 neu aufgenommenen Waisen werden die Nothilfebezüge nach der Regelung in Absatz 2 (bis zu 300,— DM monatlich voll) gezahlt.

Für die seit 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der neuen Richtlinien erfolgt.

§ 5

Ostpfarrer, die nach dem 1. 1. 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründe nach West-Berlin übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Versorgungsberechtigte aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der altpreußischen Union handelt. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

Hannover, den 13. Oktober 1958.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte.

Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung.

Kiel, den 18. November 1958

Da in der Kirchengemeinde Gaddeby die Kirchenvertretung nicht mehr besteht, ist in der Bekanntmachung vom 2. September 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 88 — die Kirchengemeinde Gaddeby zu streichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.-Nr. 19 374/58/VIII/5/Gaddeby 1

Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern.

Kiel, den 28. November 1958.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Ostern 1959 frei werdende Lehrer-Kirchenmusikerstellen umgehend dem Landeskirchenmusikdirektor (Otto Meuthien, Hamburg 39, Wiefendamm 154) zu melden. Wegen der Neubesetzung ist die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständigen Schulrat zweckmäßig. Es können im Augenblick noch Bewerber und vor allem Bewerberinnen genannt werden; das sind außer einigen Lehrkräften besonders Studenten und Studentinnen, die kommenden Ostern von den Pädagogischen Hochschulen in Kiel und Flensburg mit der Ersten Lehrprüfung abgehen und zusätzlich für das Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden sind und entweder die Kleine (C.) Kirchenmusikerprüfung schon gemacht haben oder später nachholen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.-Nr. 19 991/58—IX/7—H 24.

Krankenhausseelsorgerkonvent 1959.

Kiel, den 1. Dezember 1958.

Wir laden hiermit zu einer Tagung der Krankenhausseelsorger am

Dienstag, 13. Januar 1959, vormittags 10.00 Uhr, im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes, Dänische Straße 27/35, ein.

Tagesordnung:

1. Biblische Eröffnung: Oberkonsistorialrat Brumack.
2. Vortrag Pastor Dr. med. Bornkoel, Hamburg: „Zur Theologie der Krankheit“.
Ausprache.
3. Vortrag Dr. med. Gerhard Saß, Schleswig-Taarstedt: „Das Leib-Seele-Problem in der Seelsorge am Kranken“.
Ausprache.
4. Literaturberichte.
5. Besprechung praktischer Fragen der Krankenhausseelsorge.

Die Tagung soll etwa um 17 Uhr beendet werden. Reise- und Verpflegungskosten sind von den entsendenden Stellen zu übernehmen.

Wir empfehlen den Besuch dieser Tagung allen Pastoren, die haupt- oder nebenamtlich an der Arbeit der Krankenhausseelsorge stehen.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnehmer an uns.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 20 287/58/VII/L 47.

Ausreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ufseberg, Propstei Plön, wird nach Emeritierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. April 1959 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Befetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Preetz/Solst. zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Ufseberg ist als selbständige Gemeinde 1950 von Plön abgetrennt. Die Versorgung des Landbezirks ist durch gute Straßen wesentlich erleichtert. Neue Kirche und neues Pastorat sind vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 339/58/III/4/Ufseberg 2

Personalien

Ernannt:

- Am 8. November 1958 der Pastor Theodor Fischer, bisher in Laasphe/Westf., zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 18. November 1958 der Pastor Jürgen Reuß, z. Z. in Süderhastedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;
- am 22. November 1958 der Pastor Oskar Lopau, bisher in Sülfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbeck (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 22. November 1958 zum Konsistorial-Inspektor der bisherigen Konsistorial-Supernumerar Albert Bardtke.

Berufen:

- Am 8. November 1958 der Pastor Gustav Möller, bisher in Flensburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin 2 in Kiel, Propstei Kiel;
- am 22. November 1958 der Pastor Dietrich Peters, z. Z. in Jenfeld, zum Pastor der Lagergemeinde im Flüchtlingsdurchgangslager Jenfeld;
- am 22. November 1958 der Pfarrverweser Wilhelm Mattutis, z. Z. in Boostedt, als Pfarrverweser für die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neu-

münster mit dem Amtssitz in Boostedt, Propstei Neumünster.

Eingeführt:

- Am 2. November 1958 der Pastor Georg Klement als Pastor der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg;
- am 9. November 1958 der Pastor Gerd Juhl als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Pinneberg;
- am 9. November 1958 der Pastor Otto Geidrich als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1959 auf Antrag Pastor Heinrich Böttger in Ufseberg.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins mit dem 15. September 1958 auf seinen Antrag der Hilfsgeistliche Pastor Eberhard von Dessen zwecks Übertritts in den Missionsdienst der Evangelischen Mission in Oberägypten in Wiesbaden.